

Die Linie der "Grimm von Grünenberg"

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **16 (1900-1902)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Margaretha von Grünenberg schied nach einer nicht unrühmlichen Regierung ¹⁾ wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1380 aus dem Leben. Ihre letzte amtliche Handlung betraf eine Fischereiordnung für die Fischer zu Laufenburg vom 6. Dezember 1379 ²⁾.

XI.

Die Linie der „Grimm von Grünenberg“.

Von den drei Söhnen Johanns des Grimmen I. war Johann, der vom Vater mit dem Vornamen auch das Epitheton „der Grimme“ erbt, offenbar der jüngste. Während sein Bruder Berchtold schon im Jahr 1328 auftritt, lässt sich Johann der Grimme II. auffallenderweise erst ungefähr 50 Jahre später urkundlich nachweisen; trotzdem kann kein Zweifel walten, dass er ein Sohn Johanns des Grimmen I. war, denn wenn auch ein ausdrückliches Zeugnis darüber fehlt, so wird dieses Verhältnis dadurch hinlänglich bewiesen, dass seine Mutter Clementa hiess ³⁾, also niemand anders war, als die Gemahlin Grimms I. Beim Tode seines Vaters hatte Johann Grimm II. die Mündigkeit wohl noch nicht erreicht, da er nie mit ihm erwähnt wird. Später scheint er sich längere Zeit in der Fremde aufgehalten zu haben, woraus

¹⁾ Hartmann, Ann. Herem. p. 356 stellt ihr das Zeugnis aus: *Sanctionensi Monasterio magna cum laude praesidebat.*

²⁾ Schaubinger, Reg. Nr. 60.

³⁾ Jahrzeitbuch von Grossdietwil zum 13. April: Junkher Hans Grimm von Grünenberg und Clementa sin Mutter. — In einer Kundschafsaufnahme über die Gerichte zu Bleienbach vom 9. Februar 1456 (Orig. im St. A. Bern) wird Berchtold als Vater Herrn Grimms von Grünenberg bezeichnet. Diese Angabe muss auf einem Irrtum beruhen, denn sie bezieht sich auf Johann Grimm III., der sicher ein Sohn Grimms II. war.

sich das lange Fehlen aller urkundlichen Nachrichten über ihn erklären lässt; dort erwarb er sich jedenfalls auch die Ritterwürde, welche ihm gleich das erste Dokument zuschreibt, das seinen Namen nennt, es ist datiert vom 2. Juni 1375 ¹⁾).

Wie die andern Angehörigen seines Hauses war Johann Grimm ein getreuer Anhänger der Herrschaft Österreich. Als Herzog Leopold im Jahr 1376 zu Basel die Fastnacht feierte und dadurch den bekannten Auf-
lauf veranlasste, befand sich Johann in dessen Gefolge und wurde gleich vielen andern Herren von den Bürgern samt seinen Dienern gefangen gesetzt. Doch schon am darauffolgenden 8. März, jedenfalls bei seiner Freilassung, schwur er den Baslern „ein gantz luter sūne vnd vruecht harumb ze haltende vnd ze habende eweclich“ und sich an ihnen wegen der Gefangennahme in keiner Weise zu rächen ²⁾. Während andere Herren Basel dieses Vorfalles wegen befehdeten, musste eben dem Ritter von Grünenberg daran liegen, eine Verfeindung mit der Stadt zu vermeiden, da seine in der Nähe derselben gelegenen Besitzungen dadurch allzusehr gefährdet gewesen wären. Johann der Grimme hatte nämlich nicht nur Anteil an der Herrschaft Binzen, sondern er besass auch bedeutende Güter in Allschwil und andern von Basel nicht weit entfernten Ortschaften, welche zu dieser Zeit die Edelknechte Johann Kuchemeister von Bergholz und Rutschmann Schurpfesack von ihm zu Lehen trugen ³⁾. Wie und wann er in den Besitz dieser Ländereien gelangte,

¹⁾ „Grym von Grunenberg Ritter“ besiegelt die Versetzung einer Schuppe durch Heinin Lantz von Mettenbach. Urk. im St. A. Luzern.

²⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt, besiegelt von Johann Grimm (Nr. 30).

³⁾ Lehenserkenntnis der gen. Edelknechte vom 10. November 1377. Adelsarchiv.

welche Wiesen, Äcker und Wälder im Umfang von über 70 Jucharten umfassten, bleibt dunkel; ebenso lässt sich über seine Beziehungen zum Herzog Friedrich von Teck nichts Näheres sagen, als dass er von diesem gemeinsam mit den Brüdern Hemmann und Heinzmann von Grünenberg, seinen Vettern, Güter zu Schlossrued, Kirchrued, Schmidrued und Schöffland zu Lehen hatte. In einem von Zofingen aus an den Herzog gerichteten Brief berichten die drei Herren von Grünenberg von den Streitigkeiten, welche dieser Lehen wegen mit Johannes, Propst Hartmann, Ulrich und Rudolf, vier Brüdern von Büttikon, entstanden seien. Da der Herzog ihnen freie Hand gelassen, so hätten sie sich an den österreichischen Landvogt Gottfried Müllner und die Räte der Herrschaft gewandt, welche einen gütlichen Austrag des Zwistes zu stande gebracht hätten, in dem Sinne, dass die genannten Lehen von nun an, jedenfalls gegen angemessene Entschädigung an die Grünenberg, den Brüdern von Büttikon gehören sollten; sie geben deshalb die Güter in des Herzogs Hand auf und bitten ihn, dieselben auf die Herren von Büttikon zu übertragen ¹⁾.

Reichen Ersatz für diese verlorenen Lehen fand Johann im folgenden Jahre 1378 durch Erwerbung von Pfandschaften, welche in grösserer Nähe der Stammburg Grünenberg lagen. Es zeugt von der politischen Einsicht der Herren von Grünenberg, dass sie in jener Zeit des scharfen Gegensatzes zwischen dem ausgehenden aristokratischen Rittersum und dem aufstrebenden demokratischen Geist in den Städten und Ländern der Eidgenossen ihre gefährdete Stellung durch die Bildung eines zusammenhängenden, festgefügtten Herrschaftsgebietes zu sichern strebten. So war Berchtold in den Besitz der Herrschaft Rohrbach gelangt, Johann der

¹⁾ Urk. 1377. 29. Juli im St. A. Bern.

Grimme erwarb Rechte zu Herzogenbuchsee und die Stadt Huttwil, sein Vetter Hemmann die Ämter Wangen, Ursenbach etc. Es waren freilich nur Pfandschaften, welche wieder eingelöst werden konnten, da sie aber alle aus dem Besitz der verarmten Grafen von Kiburg stammten, welche sicher niemals in die Lage kamen, die Pfänder zurückziehen zu können, so durften diese Erwerbungen füglich als definitive betrachtet werden.

Am 23. Juni 1378 verpfändeten Anna von Nidau, die Witwe des Grafen Hartmann von Kiburg, und ihr Sohn Rudolf dem Ritter Grimm von Grünenberg, ihrem lieben Oheim, zu Handen seiner Gemahlin Verena von Hallwil die Vogtei des Hofes zu Herzogenbuchsee um 800 Gulden. Der jährliche Zins derselben, welcher auf St. Andreastag eine Meile Weges vom Dorfe Herzogenbuchsee zu liefern war, betrug 55 Malter Korn. Für die Rückzahlung des Kapitals nach erfolgter Kündigung durch Johann Grimm oder seine Erben wurden acht Bürgen gestellt, welche bei Säumnis in irgend einer Stadt ob dem Hauenstein Geiselschaft zu leisten hatten¹⁾.

Wichtiger als dieser Kornzins war für Johann jedenfalls der Besitz der Feste Huttwil, welche er gleich am folgenden Tage mit Leuten und Gut, grossen und kleinen Gerichten, mit voller Herrschaft und allen kiburgischen Rechten von derselben Gräfin Anna gegen 400 Gulden als Pfand erhielt²⁾. Seit der Zeit, da dieses Städtchen

¹⁾ Urk. im St. A. Bern. Bürgen waren: Ritter Werner von Büttikon, Vogt der Gräfin von Kiburg, Peter von Mattstetten, Burkhard von Flüe, Heinrich von Mörsberg, Heinrich von Neuenburg, Petermann von Gauenstein, Johann von Vilmaringen, Edelknechte, und Hug Seeburg, Vogt zu Wangen. Als Zeugen wohnten der Verhandlung bei die Junker Petermann von Rormoos, Konrad Sachs von Teitingen, Schultheiss zu Burgdorf, und Hemmann von Bubendorf.

²⁾ Urk. 1378. 24. Juni im St. A. Bern. Als Bürgen werden hier gestellt zwei von den Zeugen der ersten Urkunde, nämlich Peter-

von Johann Grimm I. und seinem Bruder Arnold wieder an die Grafen von Kiburg übergegangen war, hatte es das schwere Schicksal einer Plünderung und Niederbrennung durch die Berner erlitten. Wie es scheint, erholte es sich aber von diesem Schlage in nicht zu langer Zeit wieder einigermaßen, da die Pfandsumme von 400 Gulden nicht viel geringer war als die frühere von 120 Mark Silbers; immerhin fügte die Gräfin zur Aufbesserung des Pfandes demselben ihren Eigenmann Hug Seeberg, Schultheiss zu Herzogenbuchsee, bei ¹⁾. Von den 400 Gulden der Pfandsumme zahlte Johann von Grüenberg nur die eine Hälfte aus, die andere sollte er an der Feste, die vielleicht durch den Einfall der Gugler gelitten hatte oder sonst baufällig geworden war, verbauen.

Die für diese beiden Erwerbungen aufgewandten 1200 Gulden hatte Johann gerade zur Hand gehabt durch die am 22. April gleichen Jahres erfolgte Ablösung eines Pfandes, welches er von der Herrschaft Österreich inne hatte; es betraf den Zoll der Stadt Brugg und eine Gült zu Gebenstorf mit einem Kapitalwert von 1320 Gulden und einem jährlichen Zinsertrag von 100 Gulden, welche nun die Bürger von Brugg mit Einwilligung der Herzöge Albrecht und Leopold an sich

mann von Rormoos und Konrad Sachs, dazu zwei weitere Edelknechte. Zeugen sind die Bürgen des vorigen Dokuments und ausserdem Ritter Heinzmann von Grüenberg.

¹⁾ Mit diesem ist nicht zu verwechseln der in dieser Urkunde als Zeuge auftretende Hug Seeberg, Vogt zu Wangen. In einigen Geschichtswerken wird die fälschliche Ansicht ausgesprochen, dass der Schultheiss von Herzogenbuchsee neben Johann Grimm Anteilhaber an der Pfandschaft Huttwil gewesen sei, während er in Wirklichkeit einen Teil des Pfandes bildete. Auf diesen Irrtum macht bereits Jakob Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil S. 31, aufmerksam.

lösten¹⁾. Diese Pfandschaft stammte aus dem Besitz des Freien Berchtold von Grünenberg.

Johann der Grimme, der ein erfahrener Krieger gewesen zu sein scheint, mehrte sein Besitztum auch durch Waffendienste, welche meist durch Verpfändung von Gütern und Einkünften belohnt wurden. Nachdem der letzte Graf von Nidau im Kampfe gegen die Gugler gefallen war, teilten sich seine Witwe und seine beiden Schwestern, Gräfinnen von Kiburg und Tierstein, in die Hinterlassenschaft. Dem Gemahl der letztern, Graf Sigmund von Tierstein, fiel u. a. die Landgrafschaft Buchsgau, ein Lehen des Bistums Basel, zu; die Belehnung, der auch Johann der Grimme beiwohnte, erfolgte ohne Anstände am 21. Juni 1376 durch Bischof Johann von Vienne²⁾. Dagegen erhoben sich Streitigkeiten wegen der Stadt Nidau, welche in der zweiten Hälfte desselben Jahres zu einer Fehde zwischen dem Bischof und den Grafen von Kiburg und Tierstein führte. Johann von Grünenberg, welcher dabei auf seiten der Grafen focht und wohl auch am entscheidenden Gefecht bei Schwadernau an der Zihl teilnahm, in dem die Gräflichen, obwohl in Minderzahl, siegten, wurde von Sigmund von Tierstein und seinen Söhnen dafür am 27. September 1379 zu Basel entschädigt. Die Grafen bekennen, dem Herrn Grimm von Grünenberg für die treuen Dienste, die er ihnen gethan „sonderlich in dem Kriege zu Nidau wider den Bischof von Basel“, 235 Florentiner Gulden schuldig zu sein; dafür versetzen sie ihm den Zoll und das Geleite zu Oberbuchsiten und die Zehnten von Ober- und Niederbuchsiten³⁾.

¹⁾ Kopp, Geschichtsbl. II, 162.

²⁾ Urk. im St. A. Bern.

³⁾ Sol. Wochenbl. 1822, S. 442.

Johann Grimm II. hatte, wie wir oben gesehen, Verena, die Tochter des Ritters Johann von Hallwil zur Gemahlin (vgl. Exkurs III). Sie brachte ihm Güter im Aargau zu, welche ihre Verwandten von Johann dem Grimmen um 300 Gulden ablösten¹⁾. In dieser Verbindung mit einem bloss ritterlichen Geschlecht ist wohl der Grund zu suchen, warum er dem Freiherrnstande nicht mehr angehörte²⁾, während doch sein Vater und sein Bruder Berchtold immer als Freie bezeichnet sind. Als im Jahr 1386 der Krieg zwischen der Herrschaft Österreich und den Eidgenossen ausbrach, stand Johann der Grimme im Heere des Herzogs Leopold und fiel mit diesem am 9. Juli bei Sempach (vgl. Exkurs IV). Jahrzeiten für ihn und seine nächsten Angehörigen wurden zu Grossdietwil³⁾ und St. Urban begangen⁴⁾.

Johann Grimm II. und seine Gemahlin besaßen zwei Kinder, eine Tochter Kunigunde, welche nur in der oben erwähnten Jahrzeit genannt wird, und einen

¹⁾ Brief von 1437, Dienstag nach Kreuzerfindung, in den Hallwilischen Prozessschriften, V, 8. Vgl. den Stammbrief von 1369, Dienstag nach Hilarius, daselbst IV, 45, und den Stammbaum der Hallwil, VI, 11.

²⁾ So wird Johann in der citierten Urk. vom 21. Juni 1376 nach den Freien unter den Rittern aufgezählt.

³⁾ 16. Januar: Her Berchtold von Grünenberg und Ossanna sin Husfrau, Her Hans Grim Ritter, Verena sin Husfrau, Küngold ir Tochter, Her Johans von Hallwil ir Vater, Junker Erni Hans Grimms Bruder.

⁴⁾ Zum gleichen Tage heisst es im Jahrzeitbuch von St. Urban: Ob. Joannes Grimm de Grünenberg miles et domina Verena de Hallwyl, dederunt 2 scoposas in Alpüren . . ., item dedit equum et arma et pannos sericos duos. Es liegt kein Grund vor, wegen des Ausdrucks ob. als Todestag Johans den 16. Januar anzunehmen; dass das Wort nur aus Irrtum beigelegt worden sein kann, geht schon daraus hervor, dass es analog dem nachfolgenden dederunt in obierunt ergänzt werden müsste.

später geborenen Sohn, der wie sein Vater Johann der Grimme hiess und im Jahr 1384 noch ein Knabe war ¹⁾. Wahrscheinlich starb Kunigunde frühzeitig, denn ihrem Bruder fiel nicht nur das ganze Besitztum seines Vaters, sondern auch das mütterliche Erbe zu. Dieses wurde ihm im Jahr 1390 von seiner Grossmutter Anna von Hallwil, geborene vom Hus, Witwe Ritter Johannis, vor dem Gericht zu Zofingen zugeschrieben und bestand in Gütern und Zinsen zu Wohlen und Anteil an den Vogteien Maschwanden, Horgen, Rüslikon u. a. ²⁾.

Seitdem Johann Grimm II. sich mit den Bürgern von Basel wegen der Ereignisse in der sogenannten bösen Fastnacht ausgesöhnt hatte, herrschte zwischen der Stadt und den Herren von Grünenberg als Besitzern der Herrschaft Binzen immer das beste Einvernehmen bis gegen das Jahr 1395 hin. Um diese Zeit, vielleicht bei Anlass der Kämpfe um den Bischofssitz von Strassburg, wurden der Edelknecht Johann Grimm III. und die Seinen zu Binzen von den Baslern „mit brande, namen vnd in ander wege geschediget“. Daraus entstand selbstverständlich Spannung zwischen beiden Parteien, doch beschloss Johann nach einer Beratung mit seinen Freunden, um der alten Freundschaft willen der Stadt eine lautere Sühnung und Richtung anzubieten, welche von den Bürgern angenommen und am 16. Februar 1395 verbrieft wurde ³⁾. Johann verspricht für sich und seine Leute, dass alle Feindschaft „gantzlichen tot verricht und absin

¹⁾ Nach einer Hallwil Urk. Geneal. Als Sohn Johannis des Grimmen II. bezeichnet ihn die unten folgende Urkunde vom 16. Febr. 1395: Hans Grimm von Grünenberg, Edelknecht, Herrn Grimmen sel. von Grünenberg Sohn, Ritters. Er stand unter der Vormundschaft Graf Berchtolds von Kiburg und Ritter Hemmanns von Grünenberg.

²⁾ Geneal.

³⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt mit Johannis Siegel (Nr. 31). Eine Kopie der Urkunde befindet sich im Adelsarchiv.

sölle hinnanthin ewiklichen als ob die sache nie geschehen vnd getan wer worden“, wogegen ihm die Stadt zur Deckung des Schadens 400 rheinische Gulden auszahlte.

Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts hatte das Haus Grüenberg den Höhepunkt seiner Blüte und Macht überschritten. Freilich wurde demselben nicht, wie so vielen andern Adelsfamilien das Los der Verarmung zu teil, wofür die Grafen von Kiburg das typische Beispiel sind, denn noch der letzte Ritter von Grüenberg verfügte über reiche Geldmittel und bedeutenden Grundbesitz. Dagegen begann das grosse, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erworbene Herrschaftsgebiet im heutigen Obergeraargau sich allmählich aufzulösen und in fremde Hände überzugehen und zwar aus ökonomischen und politischen Gründen, zum Teil auch infolge von Erbteilung. Den Anfang damit machte Johann Grimm III. indem er, nunmehr als Ritter, am 7. Dezember 1404 Stadt und Schloss Huttwil „als daz mit muren vnd graben vmbeuangen vnd inbegriffen ist“, mit hohen und niedern Gerichten und allen Herrschaftsrechten an Burkhard von Sumiswald verkaufte ¹⁾. Diese Veräusserung, welche Johann mit den Worten „durch mines nutzes vnd fromen willen“ motiviert, geschah um die frühere Summe von 400 rheinischen Gulden; die 200 Gulden, welche für Bauten bestimmt waren, scheinen also vollständig dazu verwendet worden zu sein. Da die Herren von Grüenberg Huttwil als Pfand von den Grafen von Kiburg besassen, sollte man erwarten, dass diese um ihre Einwilligung zur Weiterveräusserung angegangen worden wären; man scheint dies aber bezeichnenderweise nicht für nötig gehalten zu haben, da nichts darauf hinweist. Immerhin behielt sich Johann für alle Fälle das Wiederlösungsrecht

¹⁾ Urk. im St. A. Bern. Siegler sind der Aussteller und Andreas von Mörsberg, Komtur des Deutschordens zu Sumiswald.

vor, welches auch in Kraft blieb, als Huttwil vier Jahre später in den Besitz der Stadt Bern überging.

Dem Verkauf von Huttwil, der ohne Zweifel durch Geldmangel veranlasst war, folgten bald andere Veräusserungen. Im Jahr 1406 verpfändete Johann mit seinen Verwandten Rudolf, Walther und Thüring von Hallwil, den Mitbesitzern der Vogteien Maschwanden, Horgen, Rüschlikon und der Herrschaft Eschenbach diesseits des Albis diese Besitzungen um 2000 Gulden an die Stadt Zürich¹⁾. Trotz alledem war er nicht imstande, eine Schuld von 300 Gulden, welche auf der Vogtei des Hofes zu Herzogenbuchsee lastete, dem Gläubiger Rudolf von Neuenstein, Edelknecht, abzuführen, sondern er musste sich zu einem jährlichen Zins von 64 Viertel Getreide verpflichten und dafür ausserdem noch den Grafen Egon von Kiburg als Bürgen stellen²⁾.

Seit dem Entstehen des Bundes der Eidgenossen hatten die Edeln von Grüenberg als Parteigänger der Herrschaft Österreich stets gegen denselben Stellung genommen. Um die Wende des 14. Jahrhunderts aber machte sich die durch den Sempacherkrieg bewirkte Änderung der politischen Verhältnisse auch bei ihnen geltend. Den Wendepunkt bezeichnet das Jahr 1407, in welchem zwei Herren von Grüenberg, Ritter Johann der Grimme und Junker Wilhelm, in Bern Bürgerrecht nahmen. Im Laufe der Zeit hatte diese Stadt ihre Herrschaft ins Oberland, Seeland und Emmenthal ausgedehnt und streckte nun ihre Hand auch nach dem Oberaargau aus. Gemeinsam mit Solothurn erwarb sie von Graf Egon von Kiburg Wiedlisbach, Bipp und Erlisburg und für sich allein die Landgrafschaft in Burgund mit Wangen,

¹⁾ Lindiners Abhandlung über das Steuerwesen der Stadt Zürich, S. 5.

²⁾ Urk. 1406. 11. Oktober im St. A. Bern

dem Hof zu Herzogenbuchsee und dem Brückenkopf zu Aarwangen. Damit war Bern Nachbar der Grünenberg geworden und beider Besitzungen griffen teilweise, wie in Herzogenbuchsee und Aarwangen, bereits ineinander. Die Herrschaft Österreich bot keine Stütze mehr, denn niemand konnte sich der Einsicht verschliessen, dass deren Macht im obern Aargau dahin sei, das bewies am schlagendsten die Aussöhnung Peters von Thorberg, des langjährigen Hauptes der österreichischen Partei in diesen Gegenden, mit der Stadt Bern. Es war deshalb für die Edeln von Grünenberg eine politische Notwendigkeit, diesem Beispiel folgend, ihr Heil im engen Anschluss an das mächtig aufstrebende bernische Gemeinwesen zu suchen, zumal da dies keinen definitiven Bruch mit ihrer Familientradition bedeutete, so lange der Friede zwischen den Eidgenossen und Österreich anhielt.

Der Burgrechtsvertrag wurde am 27. November des Jahres 1407 zu Bern beschworen¹⁾. Nach diesem verpflichteten sich die beiden Grünenberg, der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern, derselben mit ihren Kräften gegen jedermann beizustehen und ihr alle ihre Schlösser und Vesten offen zu halten. Der letzte Punkt dieser Abmachungen mag den Bernern im Jahre 1415 bei ihrem Zug in den Aargau gut zu statten gekommen sein, denn der Vorbehalt, den die Grünenberg in betreff der Herrschaft Österreich gemacht hatten, konnte dabei nicht in Betracht kommen, da über Herzog Friedrich die Reichsacht verhängt war. Ferner wurde festgesetzt, dass der Vertrag mit Bern jedem andern Burgrecht oder Bündnis, das die Grünenberg später schliessen würden, voran-

¹⁾ Urk. im St. A. Bern. Zeugen: Niklaus von Scharnachthal Ritter, Burkhard von Sumiswald u. a. Siegler: Die beiden Grünenberg (Wilhelm siegelt mit Nr. 41).

gehen solle¹⁾, dass sie ohne Wissen Berns keine Fehde beginnen und ihre Besitzungen an keinen Feind der Stadt veräussern dürfen, es sei denn „daz vns beide oder vnsern dewedren dehein ehhaftige not an gieng“. Dem gegenüber verpflichtete sich die Stadt, die beiden Herren von Grünenberg, ihre Leute und ihr Gut getreu zu schirmen und sie in gleichen Rechten wie ihre andern geschwornen Burger zu halten. Weitere Bestimmungen betrafen die grünenbergischen Eigenleute und eventuelle Zwistigkeiten zwischen den Grünenberg und bernischen Angehörigen. Diese sollten vor dem Rat der Stadt verhandelt werden „ze den vier fronvasten alz man in dem rat ze Berne richtet, doch so sol der kleger vns beiden oder dewedren denn die ansprach rüret daz gericht verkünden zuo vnser wirtes hus ze Bern, dem wir daz denn emphelen werden vorhin vierzehen tagen, als man denn fronvasten haltet.“

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Natur des Vertrages ein gegenseitiges Schirmbündnis war. Für die Grünenberg bedeutete dasselbe den Schutz ihres Besitzes gegen fremde Angriffe, für Bern dagegen Sicherung seiner Grenzen gegen den Aargau hin durch treue Verbündete und Förderer seiner Interessen. Keineswegs aber war durch das Burgrecht ein Aufgehen des Hauses und der Herrschaft Grünenberg im bernischen Gemeinwesen bedingt, denn einerseits behielten die beiden Edeln die Herrschaft Österreich und ihre übrigen Lehenherren vor und andererseits beabsichtigten sie nicht, sich in der Stadt niederzulassen, sondern sie wurden Ausburger und nahmen ein Udel auf dem „Turm bei dem

¹⁾ Johann der Grimme muss auch Burger zu Zofingen gewesen sein, wenn Frikart (Chronik der Stadt Zofingen, S. 136) mit seiner Behauptung recht hat, dass jener mit Burkart von Grünenberg sich in die Schneiderzunft dieser Stadt eingekauft habe.

neuen Platz“ (Zeitglockenturm), wofür sie jährlich je drei Gulden zahlten. Endlich, und dies ist der wichtigste Punkt, wahrten sie sich das Recht, gegen Zahlung von je 100 rheinischen Gulden das Burgrecht lösen zu können. Trotzdem dasselbe im Eingang ein „ewiges“ genannt wird, bedeutete es also nur einen Vertrag auf unbestimmte Zeit, und wirklich löste der eine der beiden Edeln, Wilhelm, wie wir sehen werden, später das Verhältnis.

Selbstverständlich herrschte von dieser Zeit an zwischen Bern und den Grünenberg ein regerer Verkehr, als es bis dahin der Fall gewesen war, Johann der Grimme soll sogar eine Zeit lang dem Grossen Rate der Stadt angehört haben ¹⁾. Im Jahr 1408 hatte diese von Burkhard von Sumiswald Huttwil erworben, noch befand sich aber das Lösungsrecht im Besitze Johanns von Grünenberg. Dieses letzte fremde Anrecht an das Städtchen an sich zu bringen, konnte Bern bei seinen nahen Beziehungen zu Ritter Johann nun nicht mehr schwer fallen; es geschah laut Urkunde vom 21. Januar 1414 gegen eine Summe von 300 Gulden ²⁾. Einige Jahre später, am 25. Januar 1421, wurde die Zugehörigkeit der hohen Gerichte zu Eriswil, welche sowohl Bern als auch Johann von Grünenberg für sich beanspruchten, geregelt ³⁾. Johann dem Grimmen gehörten die niedern Gerichte zu Eriswil als Teil der Herrschaft Rohrbach, welche von Berchtold von Grünenberg an seinen Vater gelangt war. Die hohen Gerichte dagegen, um die es sich handelte, wurden am genannten Tage der Stadt

¹⁾ Geneal. zum Jahr 1416; Leu, Lex. IX, 268 zu 1423; Käser, S. 90, zu 1429.

²⁾ Urk. im St. A. Bern.

³⁾ Urk. im St. A. Bern, besiegelt vom Schultheissen Rudolf Hofmeister; T. Spruchb. A, 237.

Bern, deren Kundschaft sich als die bessere erwies, zugesprochen und zum Landgericht Ranflüh geschlagen.

Als die Luzerner im Jahre 1415 das Freiamt eroberten, erlitten Johann der Grimme und Rudolf von Hallwil Schaden an ihren Rechtungen zu Wohlen. Diese Sache kam mehrmals an den eidgenössischen Tagsatzungen zur Sprache. Am 26. Februar 1417 wurde sie dem betreffenden Vogt überwiesen, aber offenbar nicht entschieden, denn am 29. September gleichen Jahres trat Bern an der Tagsatzung für die Geschädigten ein ¹⁾. Trotzdem war die Angelegenheit noch 1421 nicht aus Abschied und Traktanden gefallen; erst das folgende Jahr scheint dann eine endgültige Erledigung gebracht zu haben ²⁾.

Mit der Abtei St. Urban waren im Jahr 1411 Johannis Eigenleute zu Reisiswil in Streit geraten wegen des Nutzungsrechts von Äckern und Matten, die zur Kapelle in Freibach gehörten. Der Zwist wurde am 22. Juli beigelegt durch einen Schiedsspruch Ritter Wilhelms von Grünenberg ³⁾.

Am 29. Oktober 1418 verpflichtete sich Johann mit Ritter Wilhelm von Grünenberg und einigen andern gegenüber der Stift Zofingen, die Herrn Konrad von Rohrbach von Grünenberg eine Chorherrnpfründe verliehen hatte, für allen daraus erwachsenden Schaden einzustehen ⁴⁾.

¹⁾ Abschiede I, 174. 186.

²⁾ Daselbst II, 4. 19. 20. Über das Resultat melden die Abschiede nichts, es findet sich hier nur die kurze Notiz: „Von Herrn Grimm von Grünenberg wegen wellen wir Ime wider lan“ — u. s. w.“

³⁾ Jahrzeitbuch von St. Urban. — Am 30. November 1415 besiegelte Johann der Grimme den Verkauf einer Schuppose zu Hedmeringen an die Abtei St. Urban. Daselbst.

⁴⁾ St. A. Aargau: Zofingen Stift 272.

Johann bewohnte, da er mehrmals „Herr zu Grünenberg“ genannt wird ¹⁾, aller Wahrscheinlichkeit nach meist die Stammburg. Zeitweilig wird er sich auch zu Binzen aufgehalten haben; wohl von dort aus fand er sich am 12. Dezember 1428 in Basel ein als Zuschauer bei dem zwischen dem spanischen Abenteurer Johann von Merlo und dem Basler Heinrich von Ramstein ausgefochtenen Turnier ²⁾, dessen Cervantes in seinem Don Quixote (1. Teil, Kap. 49) gedenkt.

Bereits im folgenden Jahre 1429 ³⁾ starb Ritter Johann der Grimme, noch nicht sehr betagt. Von seinem frommen Sinn zeugen die Vergabungen, welche er an Klöster und Stifte zur Begehung seiner Jahrzeit gemacht hatte ⁴⁾. Er hatte sich dreimal verheiratet, zuerst mit Euphemia von Klingenberg ⁵⁾, deren Brüder Kaspar und

¹⁾ Geneal. nach einer nicht näher bezeichneten Urk. Mittwoch nach Bartlome 1414; Tschudis Wappenbuch.

²⁾ Und worent hieby, als sy vochtent, 8 herren . . . Item ritter: . . . her Grim von Grünenberg . . . Basler Chroniken 4. Band, S. 41, Ratsbücher.

³⁾ Das Jahrzeitbuch von St. Urban giebt die Zahl 1428; da Johann aber noch am 12. Dezember 1428 in Basel war, so ist mit dem Jahrzeitbuch des Stiftes Zofingen 1429 als Todesjahr anzunehmen.

⁴⁾ Laut dem Jahrzeitbuch von St. Urban stiftete er dort eine Jahrzeit für seine Ehefrauen Euphemia von Klingenberg und Agnes von Brandis und für seinen Sohn Berchtold. Er schenkte dem Kloster 25 Gulden, ein seidenes Tuch und ein Pferd. — Jahrzeitbuch der Clarissinnen in Zofingen zum 11. Sept.: Herr grimm von gruenenberg h. g. ii ß. — Jahrzeitbuch des Stiftes zu Zofingen: Ds. Joh. Grimmo de Grunenberg miles ob. 1429. Weiter unten die Notiz: Ds. Heinr. de Butikon miles dat 1 mod. spelt. de curia quondam d^e vor Kilchen dat. Ds. Joh. Gr. de Grunenberg nunc Butikon an der Helmüli. — Jahrzeitbuch der Kirche zu Büron zum 23. April: Dns. Johannes grim de Gruenenberg miles.

⁵⁾ Jahrzeitbuch von Grossdietwil zum 1. November: Frow Euphemia von Klingenberg war Junker Hans Grimmen von Grünenberg Wirtin.

Hans ihm im Jahre 1403 15 Saum Weins von ihren Zehnten um Winterthur als Jahreszins einer Schuld von 300 Gulden verschrieben ¹⁾). Seine zweite Gemahlin Agnes stammte aus dem Hause der Brandis, mit dem die Grüenberg sich schon früher einmal durch Heirat verbunden hatten. Zum dritten Mal endlich vermählte er sich mit einer Baslerin, welche von Wurstisen Gredanna Hegen-dorn genannt wird ²⁾), in Wirklichkeit aber Gredanna zer Sunnen hiess ³⁾ und in erster Ehe mit einem Sürlin ver-heiratet gewesen war ⁴⁾). Nach dem Tode ihres zweiten Gemahls lebte sie als Witwe noch über 50 Jahre in Basel. Vom 9. Juli 1462 ist eine Schenkung bekannt, welche sie der Bruderschaft der Kapelle des h. Johannes in dieser Stadt machte ⁵⁾). Ihr Todestag fällt auf den 13. März 1480 ⁶⁾).

Aus allen drei Ehebündnissen, welche Johann der Grimme geschlossen, ging neben fünf Töchtern nur ein einziger Sohn, Namens Berchtold (II.), hervor. Er war der letzte der Linie der „Grimm von Grüenberg“, denn ohne Nachkommen starb er schon in jungen Jahren, wahrscheinlich noch vor seinem Vater ⁷⁾). Dieser Todes-

¹⁾ Urk. Winterthur. Geneal.

²⁾ Anal. Urstis.

³⁾ Basler Chroniken 4. Bd., S. 41.

⁴⁾ Diese Nachricht, welche aus den Anal. stammt, wird bestätigt durch ein Dokument vom Jahr 1449, in welchem Gredannas Tochter Magdalena von Grüenberg den Basler Bürger Hans Konrad Sürlin „minen lieben brüder“ nennt.

⁵⁾ Die nobilis et honesta domina Gredanna de Grüenberg re-
lictæ quondam nobilis et strenui viri domini dicti Grymen de Grunen-
berg militis schenkt der gen. Bruderschaft ihre Einkünfte von zwei
Häusern in Basel im Betrag von 2¹/₃ rheinischen Goldgulden. Urk.
im St. A. Basel-Stadt.

⁶⁾ Trouillat, V, 871.

⁷⁾ Berchtold II. kommt nur in der oben citierten Jahrzeit von
St. Urban vor.

fall verursachte die Zersplitterung des grossen Besitztums Johanns von Grünenberg durch Teilung unter seine Töchter, von denen jede ihr Erbteil ihrem Ehemann und damit in eine fremde Familie brachte. Die Teilung, welche übrigens nur in ihren Hauptpunkten bekannt ist, wurde nicht vor dem Jahr 1432 vorgenommen. In dem Verzeichnis der Rechte der Herrschaft Aarwangen, welches Wilhelm von Grünenberg im Jahr 1430 aufnehmen liess, bezeichnet er verschiedene Leibeigene als Eigentum von „mins vetter grimen sâligen kinden“. In gleicher Weise werden diese solidarisch aufgeführt bei Anlass einer Streitsache, welche am 24. Oktober des darauffolgenden Jahres von Schultheiss und Rat zu Bern entschieden wurde ¹⁾. Es handelte sich um einen gewissen Hensli Müller von Wissachen, welchen die Kinder Johanns des Grimmen als ihren Eigenmann beanspruchten, wogegen dieser behauptete, schon seit längerer Zeit als freier Mann in der Stadt Bern Bürger gewesen zu sein. Durch die Kundschaft, welche der Vogt von Wangen, Heinrich Andres, darüber aufgenommen, stellte sich heraus, dass Hensli Müller „von siner vranen, anen vnd mutter hern grimen seligen von grünenberg von eigenschaft wegen hat zûgehôret, tagwan vnd semliche dienst hant getan damit sich sôliche eigenschaft wol erfinden mag“. Demgemäss entschied der Rat einhellig, dass Hensli Müller ein eigener Knecht der Kinder Johanns des Grimmen sein solle und dass er „ab dem burgerrecht geschrieben werde“, entsprechend den Bestimmungen, welche im Burgrechtsvertrag des Jahres 1407 für einen solchen Fall getroffen worden waren. Dass die Stadt ihre Verpflichtungen auch nach dem Tode Johanns so getreulich erfüllte, beweist, dass dieser das Bürgerrecht zeitlebens beibehalten und auch auf seine Nachkommen vererbt hatte.

¹⁾ T. Spruchb. B. 340.

Von welcher der drei Gemahlinnen Johanns des Grimmigen jede einzelne der fünf Töchter stammte, lässt sich nicht bei allen mit voller Sicherheit angeben. Eine Tochter der Euphemia von Klingenberg war wahrscheinlich Anna und vielleicht auch Menta (Clementia). Die erstere, mit dem Edelknecht Hans Wilhelm von Fridingen verheiratet, verkaufte am 28. Juni 1434 ihren Schwestern Agnes und Magdalena die 13 Malter Korngeld, welche sie von dem Zehnten zu Herzogenbuchsee geerbt hatte, um 260 rheinische Gulden ¹⁾. Den Brief besiegelte neben andern Albrecht von Klingenberg, ein Umstand, der die Annahme wahrscheinlich macht, dass Euphemia von Klingenberg die Mutter der Anna war. Ausser diesem Kornzins hatte Anna als Erbteil die Quart des Zehntens zu Olten und Hägendorf erhalten, welche von Berchtold von Grüenberg an die Linie der Grimm gelangt war. Dies geht hervor aus einem Dokument vom 15. Juni 1434, nach welchem Hans Wilhelm von Fridingen und seine Gemahlin diese Quart für 110 Mark Silbers an die Städte Bern und Solothurn zu gleichen Teilen verkauften ²⁾.

Einen andern Teil des Zehntens zu Herzogenbuchsee, 16¹/₂ Malter, erbte Menta von Grüenberg, die Gemahlin des Ritters Berchtold von Stein aus Schwaben. Diese Teilung eines einzigen Zehntens unter zwei Töchter hat einige Autoren ³⁾ veranlasst, Menta ebenfalls der ersten Ehe Johanns entstammen zu lassen, doch steht diese Annahme auf unsichern Füßen, denn da Anna und Menta zusammen 29¹/₂ Malter Krongeld erbten, der ganze Zins aber 55 Malter betrug ⁴⁾, so scheinen auch andere Töchter

¹⁾ Urk. im St. A. Bern.

²⁾ Sol. Wochenbl. 1822, S. 166. Statt der Verkäufer siegelt Ritter Wilhelm von Grüenberg.

³⁾ H. von Liebenau, Stammtafel; Käser, S. 191.

⁴⁾ Dies geht nicht nur aus dem Pfandbrief von 1378 hervor, sondern auch aus einer Urkunde vom 29. Juni 1414, wonach der

einen Anteil daran erhalten zu haben. Ihre 16 $\frac{1}{2}$ Malter verkaufte Menta am 26. Oktober 1439 für 310 rheinische Gulden an ihre Schwester Magdalena ¹⁾).

Eine dritte Tochter Johanns, Verena, wurde am 17. Febrnar 1407 dem Junker Anton von Hattstatt anverlobt. Die beiden Väter, Johann der Grimme und Friedrich von Hattstatt von Herrlisheim, setzten die Hochzeit auf den Sommer 1410 fest und bestimmten den Brautleuten je 1200 rheinische Gulden als Ehesteuer ²⁾. Im Juni desselben Jahres 1407 wurde ausserdem die Verehelichung der vierten Tochter Johanns des Grimmen, Agnes, mit Antons Bruder Hans Ulrich von Hattstatt für fünf Jahre später in Aussicht genommen ³⁾. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, denn Agnes, wie aus ihrem Namen zu schliessen ist, wohl eine Tochter der Agnes von Brandis, wurde die Gemahlin des Hans Egbrecht von Mülinen, dem sie die halbe Herrschaft Grünenberg zubrachte.

Ritter Hans Grimm dem Abt zu St. Peter im Schwarzwald und dem Propst zu Herzogenbuchsee gestattete, den Zins von 55 Malter in Fehljahren statt halb in Dinkel und halb in Hafer in anderer Getreideart zu bezahlen. Orig. im St. A. Bern.

¹⁾ Die Urkunde, besiegelt von Berchtold von Stein, Wilhelm von Grünenberg und Thüring von Hallwil dem Ältern, ist in zwei gleichlautenden Exemplaren aufbewahrt im St. A. Bern.

²⁾ Urk. im St. A. Basel-Stadt, Adelsarchiv Nr. 310, besiegelt von den Ausstellern und den Bürgen, unter denen sich Ritter Hemmann und Junker Wilhelm von Grünenberg befinden.

³⁾ Entwurf zu einer Urkunde, datiert 23. Juni 1407, auf drei zusammengehefteten Papierblättern im Adelsarchiv H 3^a. Ohne Datum und durchgestrichen folgt nach dem genannten Entwurf eine Notiz, welche besagt, dass Anton von Hattstatt seiner Ehefrau Verena von Grünenberg am Tage nach der Brautnacht 50 Mark Silbers als Morgengabe geschenkt habe, ein Beweis dafür, dass die Verlobung sich nicht zerschlagen hatte.

Aus der Ehe Johannis mit Gredanna zer Sunnen ging die jüngste Tochter Magdalena, Gemahlin Hermanns von Eptingen, hervor¹⁾, welche Erbin der Herrschaft Rohrbach war. Da der von Eptingen im alten Zürichkrieg mit dem grössten Teil des Adels auf Österreichs Seite stand und, gegen den Willen seiner Gemahlin, der Stadt Bern Schaden zufügte²⁾, so nahmen ihm die Berner als Entgelt die Herrschaft Rohrbach und seine übrigen Güter im heutigen bernischen Gebiet weg. Unter den von der Herrschaft Österreich während der Friedensverhandlungen des Jahres 1446 wider die Eidgenossen formulierten Ansprachen findet sich deshalb auch eine Klage Hermanns von Eptingen gegen die Stadt Bern³⁾. Diese habe seiner Hausfrau die Dörfer Rohrbach und Eriswil, sowie das Vogtkorn zu Kuches (Buchsee?) mit Gewalt genommen, auch hätten die von Bern seinem Schwiegervater Herrn Grimm von Grünenberg seligen die hohen Gerichte zu Eriswil mit Gewalt und gegen alles Recht entrissen. Diese letztere Behauptung war ganz ungerechtfertigterweise vom Zaun gerissen, da die genannten hohen Gerichte, wie oben gemeldet wurde, ordnungsgemäss nach dem damaligen Rechtsgang, nämlich durch eine Kundschaftsaufnahme, in den Besitz der Stadt Bern übergegangen waren. Der andere Streitpunkt wurde am 23. November 1449 erledigt, indem Margaretha

¹⁾ Necrol. cathed. Basil. (Trouillat, V, 871) III. id. mart. Anno 1480, honesta Domina Gedanna de Grunenberg obiit, in cuius anniversario, nec non Magdalenae de Eptingen uxoris quondam Hermani de Eptingen militis, *filiae suae*, anniversario distribuuntur duo floreni Rhenenses.

²⁾ „Des er sich doch wol ettlichermasse gemitten vnd angesehen hette sölliche früntlichkeit als denn die benempton min herren von Bern minem (Magdalenas) vatter seligen vnd mir getan vnd erzöigt gehept hant.“ Urk. 1449. 23. Nov.

³⁾ Tschudi, II, 486.

die Herrschaft Rohrbach zurückerhielt und ihr Burgrecht mit Bern erneuerte¹⁾. Sie behielt ihr Udel auf dem Zeitglockenthurm und zahlte jährlich 1½ Gulden als Erkenntnis des Bürgerrechts; im übrigen wurden ungefähr dieselben Bestimmungen getroffen wie im Vertrag von 1407. Dagegen bedingte sich die Stadt aus, dass die Leute der Herrschaft Rohrbach ihr dienen sollten wie während der Annexion und sicherte sich zugleich das Vorkaufsrecht an der Herrschaft. Diese kam im Jahr 1504 in Berns Besitz, nachdem sie von Magdalena erbweise an ihre Schwester Agnes und von dieser an Rudolf von Luternau gelangt war.

XII.

Petermann von Grüenberg.

Mit Arnolds I. Sohn Petermann tritt uns einer der kraftvollsten Vertreter des Hauses Grüenberg entgegen, in Krieg und Frieden rastlos thätig und von den Herzögen von Österreich durch besonderes Vertrauen geehrt. Geboren im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, nahm er, wie wir gesehen, seit dem Jahr 1329 an den Verhandlungen seiner Verwandten teil und focht im Gümminenkriege in des Grafen Eberhard von Kiburg Gefolge gegen die Berner. Im Laupenkriege dagegen stand er jedenfalls nicht wie sein Vetter Berchtold unter Berns Gegnern, denn noch vor der Schlacht vom 21. Juni 1339 hatte er sich verheiratet mit Margaretha, einer Tochter des Ritters Philipp von Kien, der von 1334 bis 1338 Schultheiss der Stadt gewesen war. Margaretha

¹⁾ Urk. im St. A. Bern, besiegelt von Hans Konrad Sürlin, Magdalenas Bruder, und von ihrem Gemahl H. von Eptingen